
GESUNDHEITSAMT

Merkblatt

Öffentliche Trinkwasserbrunnen

Falls Sie beabsichtigen einen öffentlichen Trinkwasserbrunnen in Ihrer Gemeinde aufzustellen, wollen wir Sie mit diesem Merkblatt bei der Planung und dem Betrieb unterstützen und auf die wichtigsten Anforderungen hinweisen



Wichtiger Hinweis vorab:

Seit Januar 2022 ist das DVGW-Arbeitsblatt W 274 als technisches Regelwerk für die Planung, den Bau und den Betrieb öffentlicher Trinkwasserbrunnen verfügbar.

Unser Merkblatt fasst die wichtigsten Inhalte zusammen, teilweise stark verkürzt. Es ersetzt nicht das DVGW-Arbeitsblatt W 274, sondern soll Ihnen einen schnellen Überblick geben.

Trinkwasserbrunnen sind öffentliche Trinkwasserentnahmestellen, die unbehandeltes Trinkwasser ohne Zusätze (z. B. Kohlensäure) bereitstellen. Sie sind an das Versorgungsnetz oder eine Trinkwasserinstallation angeschlossen und befinden sich außerhalb geschlossener Räume oder Gebäude.

Die Planung, der Bau und der Betrieb eines Trinkwasserbrunnens liegen in der Verantwortung des Betreibers. Dazu gehören auch die Untersuchungen gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV), die Instandhaltung sowie das Ergreifen von Maßnahmen bei Auffälligkeiten.

Ganzjährig betriebene Trinkwasserbrunnen müssen jeweils vier Wochen vor Errichtung, Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme sowie nach baulichen oder betriebstechnischen Änderungen beim Gesundheitsamt angezeigt werden; ebenso bei einem Betreiberwechsel.

Saisonal betriebene Trinkwasserbrunnen sind möglichst frühzeitig vor Errichtung oder Inbetriebnahme unter Angabe der voraussichtlichen Betriebsdauer dem Gesundheitsamt zu melden.

Standortwahl

Der Standort eines Trinkwasserbrunnens muss mit Bedacht gewählt werden.

Es müssen dabei folgende Punkte berücksichtigt werden:

- **Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Trinkwassernetz** muss vorhanden sein.
- **Eine geeignete Entwässerung** muss gewährleistet sein.
- **Der Untergrund muss geeignet** und frei von Hindernissen wie Baumwurzeln, Leitungen oder anderen Störelementen sein.
- **Der Standort muss gut zugänglich** für Installation, Wartung und Instandhaltung sein.
- **Eine Platzierung unter Bäumen ist zu vermeiden**, um mikrobielle Verunreinigungen durch Vögel, Insekten oder Laub zu verhindern.
- **Ein beschatteter Standort** – idealerweise an Gebäuden – wird bevorzugt, um das Wasser kühl zu halten.
- **Die unmittelbare Umgebung des Brunnens sollte befestigt** (z. B. gepflastert) sein.
- **Lose Bodenmaterialien** wie Sand, Kies oder Schotter in der Umgebung sind zu vermeiden, da sie das Abflusssystem verstopfen und Vandalismus begünstigen können.
- **Eine Platzierung in der Nähe von Kinderspielflächen** ist kritisch zu bewerten, da der Brunnen dort fälschlich als Spielgerät genutzt werden könnte.
- **Der Standort darf nicht hochwassergefährdet** sein, um eine Kontamination durch Überschwemmungen auszuschließen.
- **Bei Neuanlagen ist Barrierefreiheit** sicherzustellen.
- **Der Brunnen muss vor Verkehrsaufkommen geschützt** werden – z. B. durch bauliche Elemente wie Poller, Sitzbänke oder Einfassungen.
- **Ein Standort an einem stark frequentierten Ort** wird empfohlen, um eine möglichst hohe Nutzung und Sichtbarkeit zu gewährleisten.

Beim Bau bzw. der Aufstellung von Trinkwasserbrunnen ist auf ein hygienisches Arbeiten und einen hygienischen Umgang mit den Materialien und Anlagenteilen zu achten. Es müssen die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden (siehe technisches Regelwerk). Gleiches gilt für den saisonalen Ab- und Wiederaufbau. Es dürfen zu keinem Zeitpunkt Fremdstoffe eingebracht werden.

Konstruktion des Trinkwasserbrunnens

Trinkwasserbrunnen müssen nach den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 274 konstruiert werden. Dies umfasst Befestigung, Korpus, Gestaltung, Entnahmestelle, Innenliegende trinkwasserberührte Bauteile und deren Spülung, Anschlussleitung, Anschlüsse und Absicherung der Trinkwasserversorgung sowie den Ablauf.

Betrieb

Beim Betrieb von Trinkwasserbrunnen müssen die Grundsätze der Trinkwasserhygiene eingehalten werden:

- **Trinkwasserbrunnen gelten als Entnahmestellen im Sinne der Trinkwasserverordnung** – eine regelmäßige Wasserentnahme im bestimmungsgemäßen Gebrauch ist sicherzustellen.
- **Stagnationswasser ist zu vermeiden**, um Verkeimungen sowie mögliche Materialwechselwirkungen innerhalb der Installation zu verhindern.
- **Die Temperatur des abgegebenen Trinkwassers darf 25 °C nicht überschreiten**, um die hygienische Qualität zu gewährleisten.
- **Eine regelmäßige Instandhaltung** des Brunnens ist sicherzustellen.
- **Mikrobiologische Untersuchungen** des Trinkwassers sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen.
- **Ein Betriebstagebuch ist zu führen**, in dem Wartungen, Untersuchungen und Betriebszeiten dokumentiert werden.

Handelt es sich bei dem Trinkwasserbrunnen nicht um einen „Dauerläufer“, muss die Entnahmestelle in Intervallen gespült werden. Die Spülintervalle sind im Arbeitsblatt W 274 angegeben.

Der saisonal betriebene Trinkwasserbrunnen kann entweder stehen bleiben (entleert mit verschlossener Winterdüse oder Schutzhaube) oder er wird komplett demontiert. Der Trinkwasserbrunnen ist so zu sichern, dass während der Wintersaison keine Schäden durch Verschmutzung oder Vandalismus entstehen können.

Der Trinkwasserbrunnen muss regelmäßig kontrolliert und überprüft werden. Für Wartungs- und Pflegemaßnahmen sind für Trinkwasser geeigneten Reinigungsmitteln (Arbeitsblätter W 291 und W 557) zu verwenden. Bei hygienischen Auffälligkeiten ist möglichst umgehend eine Reinigung und ggf. eine Desinfektion durchzuführen. Die einwandfreie Funktionsweise aller Sicherungseinrichtungen (z.B. Rückflussverhinderer) müssen mindestens zweimal jährlich überprüft und im Betriebstagebuch dokumentiert werden.

Der Betreiber des Trinkwasserbrunnens hat die Verkehrssicherungspflicht. Störungen aller Art müssen erfasst, bewertet und durch geschultes Fachpersonal beseitigt werden. Wenn die Störungen die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen könnten, sind sie dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Wenn die Störungen keine Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität haben, kann der Trinkwasserbrunnen weiterbetrieben werden.

Untersuchungen des Trinkwassers

Nach Herausgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 274 legt das Gesundheitsamt Böblingen für seinen Zuständigkeitsbereich folgende Untersuchungen und Probenahmen fest:

Alle Untersuchungen inklusive der Probenahmen sind von für Trinkwasseruntersuchungen zugelassenen Untersuchungsstellen durchzuführen. Die Probenahme ist, wenn nichts anderes bestimmt wird, nach Zweck c, also so, wie der Verbraucher es entnimmt, durchzuführen. Überschreitungen der Grenzwerte müssen dem Gesundheitsamt angezeigt werden. Alle anderen Befunde sind vom Betreiber zu dokumentieren/archivieren und müssen dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorgelegt werden.

Wird ein Trinkwasserbrunnen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, sondern an eine Trinkwasser-Installation z.B. aus einem Gebäude angeschlossen, ist diese vor Anschluss des Trinkwasserbrunnens auf die in der Trinkwasser-Installation veränderlichen Parameter zu untersuchen. Im Einzelnen sind dies:

- Koloniezahlen bei 22°C und 36°C
- Coliforme Bakterien
- Escherichia coli
- Pseudomonas aeruginosa
- Blei, Kupfer, Nickel

Als Probenahmestelle ist die dem vorgesehenen Anschlusspunkt des Trinkwasserbrunnens am nächsten liegende Entnahmestelle zu wählen.

Untersuchungen bei Inbetriebnahme

Die Beprobungen werden **bei Inbetriebnahme und dann zwei Wochen später** nochmal durchgeführt und müssen mindestens folgende Parameter umfassen:

- Koloniezahlen bei 22°C und 36°C
- Coliforme Bakterien
- Escherichia coli
- Pseudomonas aeruginosa

Untersuchungen bei Betrieb

Diese Beprobungen werden **monatlich** durchgeführt und können, wenn keine Auffälligkeiten vorliegen, frühestens nach drei Betriebsjahren auf Antrag mit Begründung zeitlich ausgedehnt werden. Folgende Parameter müssen dabei untersucht werden:

- Koloniezahlen bei 22°C und 36°C
- Coliforme Bakterien
- Escherichia coli
- Bei Nichtdauerläufern mit Spülintervallen von mehr als 24h zusätzlich Pseudomonas aeruginosa

Werden die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung überschritten, legt das Gesundheitsamt Untersuchungsumfang und Häufigkeit fest.

Alternativen zu Trinkwasserbrunnen

Die öffentliche Bereitstellung von Trinkwasser in Gebäuden kann auch ohne spezielle Anlagen über die regulären Trinkwasser-Entnahmearmaturen erfolgen. Es führt dazu, dass die Gebäudewasserversorgungsanlage im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit im Sinne § 2 Nr. 9 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) betrieben wird. Da es sich dabei um Entnahmestellen (Zapfstellen) einer Gebäudewasserversorgungsanlage handelt, unterliegen das abgegebene Wasser sowie dessen Betrieb und Überwachung den Vorgaben der TrinkwV. Die Verantwortung hierfür trägt der Betreiber der Gebäudewasserversorgungsanlage.

Für den Betreiber der betreffenden Gebäudewasserversorgungsanlage entsteht formell eine [Anzeigepflicht](#) gemäß § 11 Abs. 1 TrinkwV, wenn er eine Entnahmestelle entsprechend kennzeichnet und das Trinkwasser daraus der Öffentlichkeit zugänglich macht. Hierdurch ergeben sich jedoch keine besonderen Untersuchungspflichten nach der TrinkwV für den Betreiber.

Weiterführende Informationen und die Anzeigeformulare

finden Sie auf unserer Homepage

[Landkreis Böblingen -Trink- und Badewasserüberwachung](#)

Oder über den QR-Code:

